

SATZUNG

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.03.2023

zur Änderung der Satzung vom 19. 11. 2001

Landurlaub in Sachsen e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist ein rechtsfähiger Verein.

Der Verein führt den Namen **Landurlaub in Sachsen e. V.**

Er hat seinen Sitz in Nebelschütz OT Miltitz und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter VR 1476 eingetragen.

- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Anliegen des Vereins ist, die Entwicklung des Tourismus in den ländlichen Regionen des Freistaates Sachsen ganzheitlich mitzugestalten.

Dies erfolgt u. a. durch:

- Maßnahmen zur Gestaltung, Koordinierung und Vermarktung des Tourismus in den ländlichen Regionen Sachsens
- Entwicklung von Projekten und Initiativen zur Beförderung der ländlichen Kultur, der Heimatpflege und des Brauchtums
- Planung und Unterstützung von Maßnahmen der Nachhaltigkeit in Bezug auf die Entwicklung der Dörfer und Städte im ländlichen Raum Sachsens
- Netzwerkarbeit mit Gebietskörperschaften, Vereinen, Verbänden, Institutionen und weiteren Akteuren in den ländlichen Regionen

Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder bei Einrichtungen, Behörden, Institutionen sowie Verbänden und Vereinigungen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Zur Verwirklichung seiner Aufgaben kann der Verein die Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Organisationen erwerben, sofern sich diese zu den Zielen entsprechend § 2 der Satzung bekennen.

§ 3

Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder können sein:

Alle natürlichen Personen und juristischen Personen, die sich dem Anliegen entsprechend § 2 der Satzung verbunden fühlen und diese anerkennen. Das betrifft vor allem Vermieter und Anbieter landtouristischer Produkte, Dörfer sowie Vereine und Verbände im ländlichen Raum.

- (2) Ehrenmitglieder als außerordentliche Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstandes ernannt.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand des Vereins schriftlich beantragt. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Aufnahme. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Mitteilung über die Aufnahme.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. Auflösung des Vereins, bei juristischen Personen durch deren Löschung im jeweiligen Register.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres zulässig und muss bis 1. Oktober schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn
- er seine satzungsgemäßen Pflichten gröblich verletzt,
 - er mit seinem Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung 6 Monate im Rückstand ist.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Er hat dem Mitglied vor seiner Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlussgründen zu äußern. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Bei schriftlichem Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

- (4) Im Falle des Ausscheidens hat das Mitglied keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins oder Teile davon. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied sind zu erfüllen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, durch Anregungen und Vorschläge die Arbeit des Vereins zu fördern. Sie haben das Recht, die Vermittlung, Beratung und Betreuung durch den Verein in allen Angelegenheiten, die zu seinem Aufgabenbereich gehören, in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, ihm bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Unterstützung und dazu notwendige Auskünfte zu geben.

- (3) Ehrenmitglieder können an den Mitgliederversammlungen als Gäste mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Die Ehrenmitglieder sind von den Beiträgen befreit.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Ausschüsse bzw. Kommissionen

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt per Brief oder per E-Mail bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen der Absendung der Einladung und dem für die Mitgliederversammlung vorgesehenen Termin muss mindestens ein Zeitraum von zwei Wochen liegen. Der Tag der Absendung der Einladung sowie der Tag, an dem die Mitgliederversammlung stattfindet, zählen dabei nicht mit. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes beantragt wird. Die Einladungsfrist beträgt in diesem Falle mindestens eine Woche.
- (2) Der Vorstand kann vorsehen, dass Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und
- a) Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen, oder
 - b) ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
- (3) Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme schriftlich oder in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
Auf die Beschlussfähigkeit ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder.
Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitglieder erforderlich.
- (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
- a) die Wahl, die Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Kontrolle des Vorstandes
 - c) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - e) die Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan
 - f) die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
 - g) die Bestellung der Prüfer des Jahresabschlusses
 - h) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- (6) Für die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
Der Vorstandsvorsitzende und der Schriftführer beurkunden mit ihrer Unterschrift die Beschlüsse und übergeben sie den Mitgliedern.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre direkt gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Dauer der Amtszeit / bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.
- (3) Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (4) Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende und seine zwei Stellvertreter sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind alleinvertretungsberechtigt. Die Bevollmächtigung anderer Personen ist zulässig.
- (6) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Halbjahr zusammen.

Landurlaub in Sachsen e. V.

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (8) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (9) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien / Telefon fassen. Unabhängig von der Art der Beschlussfassung sind alle gefassten Beschlüsse und die Art der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen.

§ 11

Kommissionen und Ausschüsse

Der Vorstand bildet bei Bedarf Kommissionen und Ausschüsse für bestimmte Arbeitsgebiete. Der Vorstand kann sowohl Mitglieder, wie auch Nichtmitglieder in solche Kommissionen und Ausschüsse berufen.

§ 12

Die Geschäftsführung

- (1) Dem vom Vorstand bestellten Geschäftsführer obliegt es, die laufenden Geschäfte zu führen und die Geschäftsstelle zu leiten.
- (2) Der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Er hat gegenüber den Mitarbeitern der Geschäftsstelle Weisungsbefugnis. Der Geschäftsführer nimmt an Beratungen des Vorstandes teil.

§ 13

Die Geschäftsordnung

- (1) Zur Regelung des inneren Geschäftsverkehrs des Vereins kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.
- (2) Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern des Vereins zur Kenntnis zu geben.

§ 14

Der Landurlaub in Sachsen e. V. kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen der Mitglieder erforderlich.

beschlossen am 14.03.2023

mit Änderung der Satzung vom 19.11.2001.

BEITRAGSORDNUNG

Die für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen finanziellen Mittel werden durch

- Beiträge der Mitglieder
- Zuwendungen und Zuschüsse Dritter

aufgebracht.

Für die Mitgliedsbeiträge gelten folgende Grundsätze:

1. Es werden gestaffelte Jahresmitgliedsbeiträge erhoben, die bis 31. März für das laufende Jahr zahlbar sind.
2. Natürliche Personen (Einzelpersonen/Familien) zahlen pro Jahr:

Kategorie 1:	ohne touristisches Angebot	80 €
Kategorie 2:	mit touristischem Angebot bzw. bis 8 Betten	110 €
Kategorie 3:	9 bis 15 Betten	140 €
Kategorie 4:	16 bis 50 Betten	170 €
Kategorie 5:	über 50 Betten	200 €
3. Juristische Personen zahlen pro Jahr:

Kategorie 1:	ohne touristisches Angebot	160 €
Kategorie 2:	mit touristischem Angebot bzw. bis 8 Betten	220 €
Kategorie 3:	9 bis 15 Betten	280 €
Kategorie 4:	16 bis 50 Betten	340 €
Kategorie 5:	über 50 Betten	400 €
4. Bei Vereinseintritt im laufenden Jahr ist für die verbleibenden Monate anteilig jeweils ein Zwölftel zu zahlen.
5. Ein höherer Beitrag als die unter 2. bis 4. genannten Mindestbeträge kann geleistet werden.
6. Eine Beitragsbefreiung bzw. Beitragsstundung ist sowohl für natürliche als auch für juristische Personen auf Antrag an den Vorstand möglich. Sie wird maximal für das laufende Geschäftsjahr gewährt und ist im Bedarfsfall neu zu beantragen.
7. Der Beitrag ist eine Bringeschuld. Die Beitragsleistung erfolgt nach Rechnungslegung durch Überweisung oder Bareinzahlung durch das Mitglied.
8. Die Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Beschluss der Mitgliederversammlung des Landurlaub in Sachsen e. V. am 14.03.2023 zur Änderung der Beitragsordnung vom 02.02.2005 und 19.11.2001.